



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Judith Gerlach, Dr. Gerhard Hopp, Petra Guttenberger, Erwin Huber, Oliver Jörg, Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer-Stäblein, Josef Zellmeier, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Markus Blume, Christine Haderthauer, Klaus Holetschek, Thomas Huber, Hermann Imhof, Michaela Kaniber, Sandro Kirchner, Martin Neumeyer, Walter Nusser, Helmut Radlmeier, Dr. Hans Reichhart, Eberhard Rotter, Dr. Harald Schwartz, Sylvia Stierstorfer, Steffen Vogel CSU**

zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit

A) Problem

Nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit – im Folgenden JArbFG – haben Arbeitnehmer und Auszubildende, die als ehrenamtliche Jugendleiter tätig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben (Art. 1 Abs. 1 JArbFG), für abschließend genannte Tätigkeiten und Zwecke der Jugendarbeit (z.B. Tätigkeit als Leiter von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, Art. 1 Abs. 2 JArbFG) einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung für höchstens 15 Arbeitstage und für nicht mehr als vier Veranstaltungen im Jahr (Art. 2 Abs. 1 JArbFG), sofern nicht im Einzelfall ein unabweisbares betriebliches Interesse des Arbeitgebers entgegensteht (Art. 1 Abs. 3 JArbFG). Anträge auf Freistellung können nur von bestimmten Verbänden und Jugendringen gestellt werden (Art. 3 JArbFG).

Die derzeitige Ausgestaltung des Gesetzes ist nicht mehr zeitgemäß, weil sie dem Wandel ehrenamtlicher Strukturen nicht ausreichend Rechnung trägt. Sowohl im aktuellen bayerischen Kinder- und Jugendprogramm als auch in der Enquetekommission des Landtags „Jungsein in Bayern“ ist daher eine Aktualisierung bzw. Anpassung des aus dem Jahre 1980 stammenden Gesetzes angedacht worden. Dieser Aufgabe will sich der vorliegende Gesetzentwurf stellen.

B) Lösung

Das Gesetz wird den geänderten Gegebenheiten im ehrenamtlichen Bereich angepasst. Hierzu werden die Freistellungsmöglichkeiten flexibilisiert. Zudem erfolgen strukturelle Änderungen sowie begriffliche Präzisierungen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Staat**

Der denkbare Gesamtumfang der Freistellung je Bediensteter wird durch das Gesetz nicht erhöht. Für den Staat ergeben sich aus dem Gesetzentwurf damit keine unmittelbaren Kostenauswirkungen.

2. Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung

Der denkbare Gesamtumfang der Freistellung je Bediensteter wird durch das Gesetz nicht erhöht. Für die Kommunen ergeben sich aus dem Gesetzentwurf damit keine unmittelbaren Kostenauswirkungen.

Die vom Bayerischen Jugendring als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Zuge des Verdienstausfalls verausgabten Mittel erhöhen sich gleichfalls auf Grund des unveränderten Gesamtumfangs nicht.

3. Wirtschaft

Der denkbare Gesamtumfang der Freistellung je Arbeitnehmer wird durch das Gesetz nicht erhöht. Für die Wirtschaft ergeben sich aus dem Entwurf damit voraussichtlich keine unmittelbaren Kostenauswirkungen.

4. Bürger

Für die Bürger ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenauswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit

§ 1

Das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2162-3-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 1 Nr. 193 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Jugendarbeitsfreistellungsgesetz – JArbFG)“ angefügt.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Freistellung kann beansprucht werden

1. für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Angeboten der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. zur Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die der Aus- und Fortbildung für entsprechende Tätigkeiten dienen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht“ durch die Wörter „dringende betriebliche Gründe entgegenstehen“ ersetzt.

3. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Eine Freistellung nach diesem Gesetz kann jedes Jahr für nicht mehr als zwölf Veranstaltungen und zusammen höchstens für einen Zeitraum verlangt werden, der dem Dreifachen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Anträge auf Freistellung für eigene Maßnahmen können gestellt werden von

1. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
2. den öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe,
3. den im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien und
4. den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege.

²Der Träger der freien Jugendhilfe muss auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Entscheidung über den Antrag seine öffentliche Anerkennung nachweisen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlicher Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „14 Tage“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Antrag gilt als bewilligt, wenn ihn der Arbeitgeber nicht gegenüber dem Antragsteller und dem Arbeitnehmer spätestens zwei Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den die Freistellung beantragt wird, in Textform ablehnt. ²Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.“

5. In Art. 5 Satz 1 wird die Angabe „Buchst. a, c, d und e“ gestrichen.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Seit dem Volksentscheid vom 15. September 2013 ist die Förderung des Ehrenamtes als Staatsziel im Art. 121 der Bayerischen Verfassung verankert. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung dieses Staatsziels leisten.

Das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen für Zwecke der Jugendarbeit war und ist eine wesentliche Grundlage für die ehrenamtliche Tätigkeit, ohne die Jugendarbeit in Bayern nicht denkbar wäre. Das hohe Niveau des Engagements ist durch Rahmenbedingungen sicher zu stellen, die es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Freistaat ermöglichen, im Einklang mit Familien- und Privatleben auch neben einer Beschäftigung ausreichend zeitliche Ressourcen für die ehrenamtliche Ju-

gendarbeit zur Verfügung zu haben. Durch dieses Gesetz wird die Möglichkeit für abhängig beschäftigte Personen geschaffen, in einem bestimmten Umfang für die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Jugendarbeit einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Das bisher geltende Freistellungsgesetz in der Fassung aus dem Jahr 1980 ist an einigen Stellen veraltet und wird durch diese Gesetzesform den tatsächlichen Gegebenheiten der Jugendarbeit angepasst. Die Erreichung der Zielsetzung soll zwei Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert werden.

B. Zur Änderung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1

Das Gesetz soll zur leichteren Zitierung eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung erhalten.

Zu § 1 Nr. 2

Zu Buchst. a

Die in Art. 1 Abs. 2 enthaltenen Gründe für die Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit werden durch die Neuregelung auf sämtliche übliche Tätigkeiten der in Abs. 1 genannten Jugendleiter im Rahmen der ehrenamtlichen Jugendarbeit erstreckt. Dies umfasst insbesondere Tätigkeiten bei Veranstaltungen sowie Schulungen, was in besonderer Weise dem Aspekt der Partizipation und Selbstorganisation und dem Erreichen hoher Qualitätsstandards in der Jugendarbeit Rechnung trägt. Auch die Vorbereitung von Angeboten der Jugendarbeit ist von der Vorschrift umfasst. Nicht beansprucht werden kann die Freistellung dagegen für Gremiensitzungen, die der Selbstorganisation der Jugendarbeit dienen.

Zu Buchst. b

Die Umformulierung des Art. 1 Abs. 3 geschieht in Einklang mit der gebräuchlichen arbeitsrechtlichen Formulierung der „dringenden betrieblichen Gründe“ und führt im Hinblick auf die Auslegung der gesetzlichen Regelung zu erhöhter Rechtssicherheit.

Zu § 2 Nr. 3

Die Neuregelung passt den Umfang der Freistellung an die tatsächlichen Bedürfnisse an. So sind zukünftig nicht mehr nur ganztägige Freistellungen möglich, sondern auch stundenweise Freistellungen für bis zu zwölf Veranstaltungen pro Jahr in einem Gesamtumfang der dreifachen wöchentlichen Arbeitszeit des jeweiligen Arbeitnehmers. Indem künftig nicht mehr fix auf 15 Arbeitstage, sondern auf das Dreifache der persönlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit des jeweiligen Arbeitnehmers abgestellt wird, wird der Realität des Arbeitslebens Rechnung getragen, das vielfach von Teilzeitarbeit geprägt ist. Maßgeblich ist der aktuelle Arbeitszeit- bzw. Teilzeitstatus zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung.

Zu § 1 Nr. 4

Zu Buchst. a

Die Vorschrift fasst in Satz 1 alle nach diesem Gesetz berechtigten Antragsteller in einer Regelung zusammen und ermöglicht nun Freistellungsanträge durch alle anerkannten freien und auch öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Satz 2 bestimmt, dass der Träger der freien Jugendhilfe auf Verlangen des Arbeitgebers seine öffentliche Anerkennung nachweisen muss. Solange der Träger der freien Jugendhilfe seine Anerkennung dann nicht nachweist, ist der Arbeitgeber nicht zu einer Entscheidung über den Antrag verpflichtet und die durch § 1 Nr. 4 b eingeführte Wochenfrist des Art. 3 Abs. 3 im Zweifel gehemmt. Die bisherige (nicht genutzte) Verordnungsermächtigung entfällt.

Zu Buchst. b

Die zwingende Schriftform bei der Antragstellung ist nicht mehr zeitgemäß. Mit Blick auf die Rechtssicherheit und die in diesem Zusammenhang maßgebende Perpetuierungsfunktion ist bei Freistellungsanträgen künftig auch Textform ausreichend. Zudem soll die Frist für die Antragstellung mit Blick auf die neu eingeführte Genehmigungsfiktion in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 auf vier Wochen vorverlegt werden, um dem Arbeitgeber einen angemessenen Entscheidungs- und Planungszeitraum zu ermöglichen.

Zu Buchst. c

Mit der neuen Formulierung wird eine Genehmigungsfiktion eingeführt, bei der die Textform auch für die Begründung Tatbestandsmerkmals ist. Fehlende Textform führt demnach zur Genehmigung. Der Antragsteller hat nun spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Freistellungstermin Rechtssicherheit über die Bewilligung seines Antrags. Die Fiktion macht auch dem Arbeitgeber die Sache leichter: Sie erspart das Zuschreiben.

Zu § 1 Nrn. 5 und 6

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.